

**Studien- und Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den
Masterstudiengang Christentum und Kultur**

vom 16. Juli 2009, geändert am 7. Februar 2013, am 25. März 2015
und zuletzt am 2. März 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur vom 16. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2009 S. 1093), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013 S. 29) und am 25. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015 S. 1477), beschlossen.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und beisitzende Personen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Christentum und Kultur sind Genese und gegenwärtige Gestalt des Christentums und der Religionen als kulturelle Phänomene, wie sie in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und Praktische Theologie erforscht werden. Der Masterstudiengang Christentum und Kultur führt die Studierenden an eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten heran und unterstützt die Spezialisierung in den Schwerpunktbereichen „Biblische Studien (Altes Testament, Neues Testament oder Altes und Neues Testament)“, „Christentumsgeschichte“, „Dogmatik“, „Ethik und soziales Handeln“ sowie „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP/CP entfallen 70 LP/CP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Christentum und Kultur, 20 LP/CP auf ein Begleitfach und 30 LP/CP auf die Masterarbeit.
- (5) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Das Begleitfach kann auch durch das Modul „Forschungsrelevante Sprachen (FoSpra)“ (siehe Anlage 2) ersetzt werden.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten

werden; dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

- (7) Für den Masterstudiengang Christentum und Kultur ist einer der drei folgenden Sprachabschlüsse nachzuweisen: Hebraicum, Graecum, Latinum. Werden Biblische Studien mit den beiden Teildisziplinen Altes und Neues Testament studiert, sind Hebraicum und Graecum nachzuweisen. Bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer (siehe Anlage 1) sind spezifische Sprachabschlüsse verpflichtend:
1. Biblische Studien Altes Testament: Hebraicum,
 2. Biblische Studien Neues Testament: Graecum,
 3. Biblische Studien Altes und Neues Testament: Hebraicum + Graecum,
 4. Kirchengeschichte: Latinum oder Graecum,
 5. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie: Latinum; auf Antrag kann der Fachvertreter eine entsprechende Sprachprüfung in einer außereuropäischen Quellsprache (wie in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zum Latinum anerkennen.

Wird der Studiengang als Begleitfach (20 LP/CP) studiert, werden keine Sprachabschlüsse vorausgesetzt.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Die verschiedenen Modulformen definieren sich wie folgt:
 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiese-

nen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören die Dekanatsleitung, die stellvertretende Dekanatsleitung, drei weitere professorale Mitglieder des Lehrkörpers und zwei akademische Mitarbeitende als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studierenden Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen durch professorale Mitglieder besetzt sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden prüfenden und beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitz übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitz jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die prüfenden und beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrende und Privatdozierende befugt sowie akademische Mitarbeitende, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeitende sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson die prüfende Person.
- (3) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine prüfende Person vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ist in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen festgelegt.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss spätestens am Tag des Prüfungstermins oder am letzten Tag der für die Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung gesetzten Frist schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes oder Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen;
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagewissen verfügt. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Lehrveranstaltungsleitung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = „befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = „ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	„sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	„gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	„befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	„ausreichend“.
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Absatz 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Christentum und Kultur eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Christentum und Kultur nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 Absatz 4 genannten Leistungspunkten,
 2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 Absatz 4 genannten Leistungspunkten,
 3. den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Absatz 7.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Christentum und Kultur bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Christentum und Kultur endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches (falls dieses Modell gewählt wurde),
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Lehrveranstaltungsleitung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Absatz 1 Nummer 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Absatz 1 Nummer 2) und Masterarbeit (Absatz 1 Nummer 3) abgelegt werden.
- (4) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Schwerpunktfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Studiengangs Christentum und Kultur ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von der betreuenden Person festgelegt. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren aus Papier und in einer digitalen Fassung in gängigem Format fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei prüfenden Personen bewertet, von denen eine hochschullehrende Person sein muss. Die erste prüfende Person soll die betreuende Person der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider prüfenden Personen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte prüfende Person hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (3) Das Modul der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) In die Berechnung der Gesamtnote für das Hauptfach gehen gemäß Anlage 1 ein:
 1. das Modul Wissenschaftstheorie (WTh);
 2. aus dem Pflichtbereich des Schwerpunktfaches das Modul "Wissenschaftliche Hausarbeit" sowie zwei weitere Module;
 3. ein Modul aus dem Wahlbereich des jeweiligen Schwerpunktfaches;
 4. die Masterarbeit (30 LP) gewichtet mit dem Faktor 2;
 5. die Modulnoten des Beifaches.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist bei Pflichtmodulen stets ausgeschlossen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des Wahlpflichtbereichs möglich.

§ 20 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Transcript of Records und ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; auf Wunsch wird die Masterurkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ unter Angabe des Schwerpunktfaches und des Titels der Masterarbeit beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt

wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, 02.03.2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele sowie die Einzelheiten der zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt das Modulhandbuch des Masterstudiengangs Christentum und Kultur. Eine bestimmte Reihenfolge der Module ist nicht vorgeschrieben.

Abkürzungen: AT = Altes Testament; BiblSt = Biblische Studien; ChrG = Christentumsge-
schichte; Dogm = Dogmatik; EthDi = Ethik und soziales Handeln; FaMo = Fachmodul; Gr =
Grundlagenmodul; IntFo = Integratives Forschungsmodul; LP/CP = Leistungspunkte/Credit
Points; MA = Master of Arts; NT = Neues Testament; Rwlnt = Religionswissenschaft und In-
terkulturelle Theologie; WTh = Wissenschaftstheorie.

A. Masterstudiengang Christentum und Kultur (Hauptfach) (100 LP/CP)

Von den 100 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Die erforderliche Spezialisierung (§ 1 Absatz 1) erfolgt durch die Wahl eines der folgenden fünf Schwerpunktfächer: „Biblische Studien (AT, NT oder AT und NT)“, „Christentumsge-
schichte“, „Dogmatik“, „Ethik und soziales Handeln“ sowie „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“, das dann ausschließlich studiert wird.

I. Allgemeiner Pflichtbereich (6 LP/CP)

	Modulbezeichnung	LP/ CP	Prüfungsleistungen
WTh	Wissenschaftstheorie	6	Mündlich, schriftlich oder Essay

II. Schwerpunktfächer

1. Biblische Studien (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Biblische Studien (48 LP/CP)

Wird das Schwerpunktfach „Biblische Studien“ gewählt, sind die Module BiblSt 1-5 verpflichtend. Biblische Studien können entweder mit der Teildisziplin Altes Testament (Sprachnachweis Hebraicum), mit der Teildisziplin Neues Testament (Sprachnachweis Graecum) oder in der Kombination Altes und Neues Testament (Sprachnachweis Hebraicum und Graecum) studiert werden (zu den Sprachvoraussetzungen siehe § 3 Absatz 7). Die Module erweitern und vertiefen die im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur erworbenen alt- oder neutestamentlichen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls BiblSt 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus BiblSt 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	LP/ CP	Prüfungsleistungen
BiblSt 1	Exegese und Literaturgeschichte des AT und/oder NT	10	Mündlich, schriftlich oder Essay
BiblSt 2	Theologie des AT und NT	10	Mündlich, schriftlich oder Essay
BiblSt 3	Geschichte Israels oder des Frühen Christentums	8	Mündlich, schriftlich oder Essay

BiblSt 4	Lektüre AT und/oder NT	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
BiblSt 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (AT oder NT)	12	Hausarbeit

b. Wahlpflichtbereich Biblische Studien (16 LP/CP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP/CP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Biblische Studien“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

BiblSt 6	Geschichte der Bibelauslegung/Biblischen Hermeneutik in Christentum und Judentum	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
BiblSt 7	Biblische Archäologie	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
BiblSt 8	Vertiefungssprache AT/NT	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
BiblSt 9	Exegeticum AT/NT	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
BiblSt 10	Geschichte/Religionsgeschichte der Umwelt des AT/NT	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	8	Bericht oder ausgearbeiteter Vortrag
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	8	Bericht oder ausgearbeiteter Vortrag

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungsordnung § 3 Absatz 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlpflichtmodule das Grundlagenmodul Biblische Studien (BiblSt-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul BiblSt 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	LP/CP	Prüfungsleistungen
BiblSt-Gr	Grundlagenmodul Biblische Studien	8	Proseminararbeit

2. Christentumsgeschichte (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Christentumsgeschichte (48 LP/CP)

Sprachnachweis: Latinum oder Graecum

Wird das Schwerpunktfach „Christentumsgeschichte“ gewählt, sind die Module ChrG 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur erworbenen kirchengeschichtlichen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls ChrG 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus ChrG 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	LP/ CP	Prüfungsleistungen
ChrG 1	Epochen der Christentumsge- schichte I	10	Mündlich, schriftlich oder Essay
ChrG 2	Epochen der Christentumsge- schichte II	10	Mündlich, schriftlich oder Essay
ChrG 3	Fachbezogene Forschungsfer- tigkeiten I	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
ChrG 4	Christentumsgeschichtliche For- schung an exemplarischen The- men	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
ChrG 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Christentumsgeschichte)	12	Hausarbeit

b. Wahlpflichtbereich Christentumsgeschichte (16 LP/CP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP/CP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Christentumsgeschichte“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

ChrG 6	Interdisziplinäre Zugänge zur Christentumsgeschichte	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
ChrG 7	Christentum und außerchristli- che Religionen in ihrer Ge- schichte	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
ChrG 8	Konfessionskunde	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
ChrG 9	Christliche Archäologie/ Kunst- geschichte	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
ChrG 10	Fachbezogene Forschungsfer- tigkeiten II	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	8	Bericht oder ausgearbeiteter Vortrag
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	8	Bericht oder ausgearbeiteter Vortrag

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungsordnung § 3 Absatz 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlpflichtmodule das Grundlagenmodul Christentumsgeschichte (ChrG-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul ChrG 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	LP/ CP	Prüfungsleistungen
ChrG-Gr	Grundlagenmodul Christentums- geschichte	8	Proseminararbeit

3. Dogmatik (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Dogmatik (48 LP/CP)

Sprachnachweis: Latinum oder Graecum oder Hebraicum

Wird das Schwerpunktfach „Dogmatik“ gewählt, sind die Module Dogm 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im Bachelor Christentum und Kultur erworbenen systematisch-theologischen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls Dogm 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus Dogm 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	LP/ CP	Prüfungsleistungen
Dogm 1	Dogmatik I	10	Mündlich, schriftlich oder Essay
Dogm 2	Dogmatik II	10	Mündlich ,schriftlich oder Essay
Dogm 3	Dogmen- und Theologiegeschichte schichtliche Grundlagen	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
Dogm 4	Ökumenische Theologie und Konfessionskunde	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
Dogm 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Dogmatik)	12	Hausarbeit

b. Wahlpflichtbereich Dogmatik (16 LP/CP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP/CP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Dogmatik“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

Dogm 6	Exegetische Grundlagen (AT, NT)	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
Dogm 7	Religionsphilosophie	8	Mündlich, schriftlich und/oder Essay
Dogm 8	Dogmatische Spezialthemen	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
Dogm 9	Grundfragen der Ethik	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
Dogm 10	Religionswissenschaft und Inter- kulturelle Theologie	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
Dogm 11	Theologie im interdisziplinären Dialog	8	mündlich, schriftlich oder Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	8	Bericht oder ausgearbeiteter Vortrag
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	8	Bericht oder ausgearbeiteter Vortrag

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungsordnung § 3 Absatz 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlpflichtmodule das Grundlagenmodul Dogmatik (Dogm-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul Dogm 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	LP/ CP	Prüfungsleistungen
Dogm-Gr	Grundlagenmodul Dogmatik	8	Proseminararbeit

4. Ethik und soziales Handeln (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Ethik und soziales Handeln (48 LP/CP)

Sprachnachweis: Latinum oder Graecum oder Hebraicum

Wird das Schwerpunktfach „Ethik und soziales Handeln“ gewählt, sind die Module EthDi 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im Bachelor Christentum und Kultur erworbenen ethischen und praktisch-theologischen Grundkenntnisse. Die Noten des Moduls EthDi 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus EthDi 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	LP/ CP	Prüfungsleistungen
EthDi 1	Grundlagen der Theologischen und Philosophischen Ethik	10	Mündlich, schriftlich oder Essay
EthDi 2	Grundlagen der Diakoniewissenschaft	10	Mündlich, schriftlich oder Essay
EthDi 3	Allgemeine und Angewandte Ethik	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
EthDi 4	Sozialstaat, Diakonie und Öffentliche Wohlfahrt	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
EthDi 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Ethik und soziales Handeln)	12	Hausarbeit

b. Wahlpflichtbereich Ethik und soziales Handeln (16 LP/CP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP/CP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Ethik und soziales Handeln“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

EthDi 6	Kirche und Religion in Europa	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
EthDi 7	Beratung und Seelsorge	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
EthDi 8	Management und Diakonie in der Organisation	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
EthDi 9	Grundlagen des Christentums in Geschichte und Gegenwart	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
EthDi 10	Religion und Bildung	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	8	Bericht oder ausgearbeiteter Vortrag
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	8	Bericht oder ausgearbeiteter Vortrag

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungsordnung § 3 Absatz 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlpflichtmodule das Grundlagenmodul Ethik und soziales Handeln (EthDi-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul EthDi 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	LP/CP	Prüfungsleistungen
EthDi-Gr	Grundlagenmodul Ethik und soziales Handeln	8	Proseminararbeit

5. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (Hauptfach)

a. Pflichtbereich Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (48 LP/CP)

Sprachnachweis: Latinum¹

Wird das Schwerpunktfach „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“ gewählt, sind die Module Rwlnt 1-5 verpflichtend. Die Module erweitern und vertiefen die im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur erworbenen Grundkenntnisse des Schwerpunktfaches. Die Noten des Moduls Rwlnt 5 (Hausarbeit) sowie die zwei besten Modulnoten aus Rwlnt 1-4 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

	Modulbezeichnung	LP/CP	Prüfungsleistungen
Rwlnt 1	Globale Religionsgeschichte und vergleichende Religionswissenschaft	10	Mündlich, schriftlich oder Essay
Rwlnt 2	Quellensprache I	10	Mündlich, schriftlich oder Essay
Rwlnt 3	Interkulturelle Theologie	8	Mündlich, schriftlich oder Essay

¹ Auf Antrag kann die fachvertretende Person eine entsprechende Sprachprüfung in einer außereuropäischen Quellensprache (wie in Tamil, Hindi, Arabisch, Persisch) als äquivalent zum Latinum anerkennen.

RwInt 4	Forschungsmodul: Angewandte Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
RwInt 5	Wissenschaftliche Hausarbeit (Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie)	12	Hausarbeit

b. Wahlpflichtbereich Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (16 LP/CP)

Aus dem folgenden Angebot sind zwei Module im Umfang von insgesamt 16 LP/CP zu studieren. Sie vermitteln Spezialkenntnisse des Schwerpunktfaches „Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie“. Eine der Modulnoten geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein. Leistungsnachweise können auch außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden, werden dann aber nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Auf Antrag kann ein Eingang in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Christentum und Kultur erfolgen.

RwInt 6	Quellensprache II	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
RwInt 7	Quellensprache III	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
RwInt 8	Methoden empirischer Sozialforschung	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
RwInt 9	Ökumenische Theologie	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
RwInt 10	Christentumsgeschichte	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
RwInt 11	Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	8	Mündlich, schriftlich oder Essay
IntFo 1	Integratives Forschungsmodul I	8	Bericht oder ausgearbeiteter Vortrag
IntFo 2	Integratives Forschungsmodul II	8	Bericht oder ausgearbeiteter Vortrag

Erfolgte die Zulassung zum Masterstudiengang Christentum und Kultur aufgrund eines Bachelorabschlusses, dessen Inhalte nicht im Wesentlichen mit dem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur übereinstimmen (Zulassungsordnung § 3 Absatz 1 b), ist anstelle eines der beiden Wahlpflichtmodule das Grundlagenmodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (RwInt-Gr) verpflichtend. Das Grundlagenmodul ist vor Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Modul RwInt 5) abzuschließen.

	Modulbezeichnung	LP	Prüfungsleistungen
RwInt-Gr	Grundlagenmodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	8	Proseminararbeit

III. Masterarbeit

Die Masterarbeit (§§ 16-17) stellt ein eigenes Modul im Umfang von 30 LP/CP dar. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet (§ 18 Absatz 3).

B. Masterstudiengang Christentum und Kultur (Beifach) (20 LP/CP)

Der Masterstudiengang Christentum und Kultur kann als Begleitfach im Umfang von 20 LP/CP studiert werden und umfasst die Module Christentum und Kultur I und II (FaMo 1-2). Diese

ermöglichen Studierenden von Masterstudiengängen im Hauptfach (100 LP/CP), sich fachliche Kenntnisse und Kompetenzen des Faches Christentum und Kultur mit eigener Schwerpunktsetzung (siehe Modulhandbuch) anzueignen. Studierende des Masterstudiengangs Christentum und Kultur im Hauptfach (100 LP/CP) können durch das Beifach zusätzliche Kenntnisse und Kompetenzen außerhalb ihres Hauptfach-Schwerpunktfaches erwerben.

	Modulbezeichnung	LP/ CP	Prüfungsleistungen
FaMo 1	Fachmodul Christentum und Kultur I	8- 12	Mündlich, schriftlich, Essay oder Hausarbeit
FaMo 2	Fachmodul Christentum und Kultur II	8- 12	Mündlich, schriftlich, Essay oder Hausarbeit

Anlage 2

Entsprechend § 3 Absatz 5 der Prüfungsordnung kann das Begleitfach des Masterstudiengangs auch durch das Modul „Forschungsrelevante Sprachen“ (FoSpra) ersetzt werden. Dieses Modul ermöglicht Studierenden des Masterstudiengangs Christentum und Kultur (Hauptfach), zusätzliche sprachliche Kenntnisse und Kompetenzen, die für eine Forschungstätigkeit im Fach Christentum und Kultur relevant sind, im Umfang von 20 LP/CP zu erwerben. Dazu gehören sowohl historische Quellsprachen als auch moderne Sprachen, die zum Quellen- und Feldstudium (beispielsweise im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie) oder für die Kenntnisnahme wichtiger Sekundärliteratur von Bedeutung sind. Dieses Modul zielt unter anderem auf den Erwerb sprachlicher Kompetenzen, die für eigenständige Forschungen im Rahmen eines PhD-Studiums benötigt werden.

Die Modulgestaltung richtet sich nach den speziellen Erfordernissen der jeweiligen Sprachangebote. Die Studienleistung muss in der Summe 20 LP/CP ergeben und mindestens eine Prüfungsleistung enthalten (siehe Modulhandbuch). Die Leistungsnachweise können auch an Hochschuleinrichtungen außerhalb der Theologischen Fakultät erworben werden. Außeruniversitäre Sprachkurse sind in Ausnahmefällen möglich, bedürfen aber der Genehmigung der Fakultät. Einzelheiten sowie Beschränkungen bei der Wahl der Sprachveranstaltungen regelt das Modulhandbuch.

	Modulbezeichnung	LP/ CP	Prüfungsleistungen
FoSpra	Forschungsrelevante Sprachen	20	richten sich nach den Anforderungen der Sprachveranstaltungen

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2009, S. 1093, geändert am 07.02.2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.02.2013, S. 29), am 25.03.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16.11.2015, S.1477) und am 02.03.2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.03.2023, S. 345 ff.).